

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	17 (1901)
Heft:	8
Rubrik:	Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 25. Mai 1901.

Wochenspruch: *Kunst und Gewerke,
Des Volkes Stärke!*

Schweiz. Gewerbeverein.

Bericht

des leitenden Ausschusses
an die
Jahresversammlung
des Schweiz. Gewerbevereins

in Basel, 9. Juni 1901

zu Traktandum 6:

„Hypothekarische Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker“

1. Allgemeiner Teil, Referent: Herr Voos-Zegher.
2. Rechtlicher Teil, Referent: Hr. Oberrichter Helmüller.

Vorgängig einer gründlicheren Berichterstattung durch die Herren Referenten, unterbreiten wir Ihnen hiermit auszugsweise nachstehenden Bericht über das Ergebnis unserer diesbezüglichen Erhebungen und Vorarbeiten.

Der Handwerker- und Gewerbestand wird durch die Verhältnisse mehr als andere Stände zum Erwerb eigener Geschäftslokalitäten auf Kredit gezwungen. Er hat schon aus diesem Grunde ein vermehrtes Interesse an einer erweiterten Regelung des Hypothekarwesens im Sinne grösserer Stabilität und Rechtsicherheit. Der Bauhandwerker wird aber auch als Kreditegeber durch die bezügliche allgemeine schweizerische Rechtseinheit be-

röhrt, weil er oft in verschiedenen Kantonen an Bauten thätig sein muss und daher jetzt mit je ganz verschiedenen, ihm oft unbekannten Rechtsverhältnissen zu thun hat.

Ganz besonders ist aber das gesamte Baugewerbe in anderer Hinsicht in der Frage interessiert: Durch die Bauten und Lieferungen, welche Kraft Gesetzes ohne weiteres in das Eigentum des Bestellers übergehen, gewinnt das jeweilige, dem Besteller gehörende Grundstück an Wert, mithin auch an Belehnungsfähigkeit. Nicht selten wird ein solches Objekt schon während des Baues und bevor der Bauhandwerker eine Rechnung für seine Lieferungen oder Vorarbeiten einreichen kann, wiederholt mit Hypotheken belastet. Der Besteller, der diese Beträge bezieht, hatte bisher in den meisten Kantonen keine Verpflichtung, aus dem erhobenen Geld vorerst die Bauhandwerker zu bezahlen, welche durch ihre Arbeit oder Lieferungen die Belehnungsfähigkeit des Objektes geschaffen hatten.

Nicht alle diese Besteller und Auftraggeber erweisen sich in der Folge als zahlungsfähig oder zahlungswillig. Tritt aus irgend einem Grunde eine zwangsläufige Bewertung ein, und es ergibt ein solches Objekt einen die hypothekarischen Belastungen übersteigenden Mehrerlös, so kommt der Bauhandwerker in Ermangelung kantonaler Bestimmungen betreffend privilegierte Forderungen aus Werkvertrag mit seinen Forderungen in die V. — also letzte Klasse aller Gläubiger. Er hat daher weder einen Anspruch auf die von ihm möglich ge-

machten Hypothekarbezüge, von denen er keine Kenntnis hat und die er nicht verhindern kann, noch hat er ungestattet seiner natürlichen Ansprüche ein Vorrecht auf die von ihm geschaffenen Werte gegenüber andern Gläubigern, dagegen nicht selten großen Verlust, was als eine Ungerechtigkeit empfunden werden muß.

Glaubt der Handwerker für sich oder mit anderen durch Uebernahme der ganzen Eigenschaft an Zahlungsstatt sich schadlos zu halten, so entsteht Miteigentum mit andern Gläubigern und hieraus fortstehend Anlaß zu Streitigkeiten oder es fehlt dem Handwerker an dem nötigen Kapital, um das Erworbene so lange, event. auch mit Schaden zu behalten, bis er es wieder vor teilhaft absezken kann.

Die Möglichkeit, sich auf Gefahr der Handwerker Geld oder Pfand verschaffen zu können, führt gewinn sündige Gründer, deren Agenten und Kapitalisten zu übertriebenen, schwundelhaften Spekulationsbauten, zu Ueberproduktion, zum Kauf und Verkauf ohne reelles Bedürfnis, nur um der Differenz willen. Die Rückwirkung davon trägt wesentlich zu Unsicherheiten bei, die sich bald im Steigen, bald im Sinken der Preise der Objekte, des Mietzinses, des Geldzinses &c. zeigt, sie führt bald zu hohen Gewinnen, bald zu eben solchem Verlust, sie gefährdet mithin nicht nur den Bauhandwerker, sondern die allgemeine wirtschaftliche Lage. Auch dem Betrug ist Thür und Thor geöffnet, ohne daß das Gesetz eine Handhabe zur Verhütung des Schadens oder zur Bestrafung des Schuldigen bietet. Es werden z. B. von Kapitalisten sog. Strohmänner gesucht, welche auf ihren Namen den Bauplatz im Grundbuch einschreiben lassen und die Bauverträge mit unerfahrenen Bauhandwerkern abschließen; sobald aber Zahlung geleistet werden soll, verschwinden die Strohmänner oder geraten in Konkurs. Der eigentliche Besitzer von Grund und Boden zieht als Hypothekargläubiger den teilweise oder ganz vollendeten Bau zu mitunter unglaublich reduzierten Preisen an sich, der Handwerker, dessen Forderung nur gegenüber dem Strohmann geltend gemacht werden kann, geht dabei leer aus.

Bauhandwerker sind in den letzten Jahren durch diesen rechtlosen Zustand ohne eigenes Verschulden in großer Zahl falliert oder doch schwer betroffen worden. Abgesehen von Verlusten vorgenannter Art müßten sie als Gegenwert für ihre Lieferungen an Bauten sich auch mit Entgegennahme von Hypotheken letzten Ranges, Aktien und dergl. auf dieselben begnügen. Durch die eingetretenen Schwankungen sind aber solche Titel in unvorhergesehener Weise ganz oder teilweise verloren geworden. Der hierdurch entstandene Schaden hat natürlich nicht nur die Kreise der Handwerker betroffen, sondern allgemein schädigend gewirkt.

Diesen Uebelständen kann erfahrungsgemäß nur durch das Mittel der Gesetzgebung begegnet werden. Der Handwerker- und Gewerbestand sollte sich daher über folgende Fragen grundsätzlich aussprechen, damit bei der definitiven Ausarbeitung des Gesetzes der Standpunkt der Gewerbe genügend gekennzeichnet sei.

1. Ist vom Standpunkte des Bauhandwerkers aus ein gesetzliches Pfandrecht am Werte wünschbar?
2. Soll die Forderung des Bauhandwerker an den Besteller (Bauherrn) und der Griff auf das Pfand gegen den zeitweiligen Pfandbesitzer einander ausschließen?
3. Welchen Personen und für welche Leistungen soll dieses Pfandrecht gegeben werden? Nur den Bauhandwerkern und Unternehmern, wie der Entwurf vorsieht, oder auch den Lieferanten von Baumaterialien?
4. a) Hat sich dieses Pfandrecht blos auf die Bauparzelle samt Wert zu beziehen oder sich auf das ganze Grundstück zu erstrecken? Eventuell, ist in dieser Beziehung ein Unterschied zu machen zwischen Häusern und andern Werken?
b) Erstreckt es sich bei Umbauten auf das ganze Wert?
5. Soll das gesetzliche Pfandrecht zwingender Natur sein oder der freien Verfügung der Parteien überlassen werden? — Welche Schutzmaßregeln sind nötig gegen Umgehungen des Gesetzes?
6. Sollen die Bauhandwerker unter sich gleichberechtigt sein oder nicht, eventuell auch bei Umbauten?
7. In welcher Weise ist das Pfandrecht auszuüben, und zwar:
a) Ist das Pfandrecht in die Grundbücher einzutragen? — In welcher Form?
b) Soll die Unterlassung der Eintragung innert drei Monaten, wie im Entwurf vorgesehen, Verwirfung des Pfandrechtes nach sich ziehen?
c) Ist ein amtliches Schätzungsverfahren notwendig für die Bestimmung des Wertes des Objektes zur Zeit der Belastung mit Pfandrechten (siehe Artikel 824, 2, 825 des Entwurfs)



zu einem Schweizer. Civilrecht, Kreisschreiben Nr. 185) insbesondere auch für die Bestimmung der Höhe der Pfandforderungen der Handwerker, resp. Schätzung der gelieferten Materialien?

- (1) Wer hat diese Schätzung vorzunehmen?
8. Welche Hypothesen sind gegenüber dem gesetzlichen Pfandrecht der Bauhandwerker zulässig?
9. Ist die Klage gegen die Pfandgläubiger wegen Überlastung auf Gefahr der Handwerker wünschbar?

Wir ersuchen die Sektionen, die Frage gründlich zu prüfen, allenfalls ihren Delegierten die nötigen Instruktionen bezüglich der oben aufgestellten Fragen erteilen und ihnen diesen Bericht zustellen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den leitenden Ausschuss:

Der Präsident:
J. Scheidegger.

Der Sekretär:
Ed. Boos-Degher.

Verbandswesen.

Gewerbeverein Schaffhausen. (J.-Korr.) Mittwochs fand die Generalversammlung des Gewerbevereins Schaffhausen statt. Die Jahresrechnung zeigt an Einnahmen Fr. 11,258. 27, an Ausgaben Fr. 11,094. 35. Das Vermögen beträgt Fr. 3063. 32, der Vergabungsfonds Fr. 535.— und der Ausstellungsfonds Fr. 11,900.—. Der Staatsbeitrag pro 1900 betrug, inklusive Fr. 2100.— als Subvention für Gewerbetreibende zum Besuch der Pariser Weltausstellung, total Fr. 5600.—. Die Versammlung revidierte 2 Statutenparagraphen und beauftragte den Vorstand, eine Totalrevision der Statuten vorzubereiten. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind einmütig bestätigt worden. In geheimer Abstimmung wurden folgende Herren als Delegierte gewählt: Wischer, Präsident; Wagen, Vizepräsident; A. Müller, Ingenieur; Weber-Pfeiffer; Spleiß, Dek.-Maler, und Prof. Fezler. Als Ersatzmänner, die der Delegiertenversammlung ebenfalls beiwohnen werden, wurden bestellt die Herren M. Müller, H. Uehlinger, W. Amsler, J. Klingenber und J. Waldvogel. Der Vorstand erhielt den Auftrag, eventuell weitere Vereinsmitglieder zum Studium der Basler Gewerbeausstellung abzuordnen. Nach reger Diskussion wurde einstimmig beschlossen, das Projekt des Centralvorstandes betr. Herausgabe eines Vereinsorgans entschieden zu bekämpfen, dagegen ebenso entschieden für ein gesetzliches Pfandrecht für die Forderungen der Bauhandwerker zu befürworten.

Kantonal-bernische Kunstgewerbegenossenschaft. Die in der Versammlung vom 28. April bestellte 17gliedrige Kommission hat am 12. Mai den Statutenentwurf durchberaten und die weiteren Schritte für die Bildung der Genossenschaft vorbereitet. Es wird nun ungesäumt die Einladung zum Beitritt in die Genossenschaft, resp. zur Zeichnung von Anteilscheinen erlassen. Ebenso werden die interessierten Kreise, welche Produkte der verschiedenen Branchen des bernischen Kunstgewerbes auszustellen wünschen, Gelegenheit erhalten, ihre Beteiligung anmelden zu können. Aus dem regen Interesse, das sich bisher für die Sache kundgegeben hat, darf man schließen, daß die Genossenschaft im Laufe des Sommers definitiv konstituiert werden kann.

Verschiedenes.

Basler kantonale Gewerbeausstellung. (Korr.) Die Basler kantonale Gewerbeausstellung, deren offizielle Eröffnung Mittwoch den 15. Mai stattfindet, darf sich mit Stolz neben die Ausstellungen anderer Kantone der Schweiz anreihen. Eine herrliche Anlage auf ausgedehntem Terrain, wirkt sie auf den Besucher in imposanter Weise. Einfach und doch edel in ihrer Gesamt-

Ausführung, praktisch durchgedacht in ihrer Anordnung der einzelnen Gewerbezweige, zeugt sie von großer technischer und architektonischer Fachkenntnis. Die Basler werden Ehre einlegen mit ihrer Ausstellung, welche den Besuchern derselben in wunderschönem Arrangement die Produkte der Basler Bevölkerung vor Augen führt und deshalb wollen auch wir Ostschweizer uns freuen und beglückwünschen unsere lieben Mitgenossen an den Ufern des schönen Rheinstromes, die mit seltener Opferfreudigkeit ein so schönes Werk geschaffen haben.

Das Bankett anlässlich der Eröffnung war ein äußerst bewegtes und erhebendes, an dem sich die Behörden beider Kantone (Baselstadt und Baselland) beteiligten. Der Reden floßen viele und schöne Worte bekam man zu hören. Insbesondere fand die Rede des Herrn Nat.-Rat Oberst Köchlin großen Beifall. Es lag viel Wärme und „echt vaterländischer Schneid“ darin, kein Wunder, daß der Applaus ein nachhaltiger war. Auch die H. Regierungsräte Dr. David und Philipp, dann die eingeladenen Herren der Nachbarstaaten: Bürgermeister Grether aus Lörrach und Direktor Weissenberger aus Straßburg hielten Reden echt freundnachbarlicher Gesinnung. Ferner hatten gesprochen als erster während des Banketts der Vizepräsident des Basler Gewerbevereins, Herr Emanuel Göttisheim, und der Sekretär des Schweizer. Gewerbevereins. Vor dem Bankett in der Ausstellungshalle hatten zudem Herr Regierungsrat Reese und Herr Alioth treffliche Reden gesprochen. Ersterer übernahm namens des Baukomites die Anlage und letzterer übernahm sie. Die Reden sind ja schon in der politischen Presse in Extenso gekommen, sodass wir von deren Wiederholung abstehen.

Sehr nett präsentieren sich die einzelnen Bauten. Absolut nichts schwefliges, ragen sie stolz, lustig und elegant mit zahllosen bunten, die Farben beider Basel tragenden Wimpeln in die blauen Lüfte. Die Hauptzahl der Gebäude ist mit Dachpappe zugedeckt von der bekannten Firma Baumberger & Koch in Basel und nur die Eingangsbauten der Ausstellung, die verschiedenen Bureaugebäude sind mit schönen diversen Modellen glasierter und unglasierter Ziegel eingedeckt. Überall abwechselnd in Bildern, aber recht geschmackvoll, zeigt die Firma Bassavant-Jselin & Co. in Basel, Tonwarenfabrik in Uesswil, ihr Können in dieser Branche. Die gleiche Firma hat im Innern der Ausstellung noch einen Pavillon erstellt, ein „kleines Bienenhaus“, das ebenfalls in vielen Mustern, glasierten und unglasierten, die Manigfaltigkeit ihrer Fabrikation illustriert. Daneben steht eine Fassade der Verblendsteinfabrik Lausen, recht nette Ware, und unmittelbar dabei ein Pavillon der Firma Knöpfli & Cie. in Basel, welcher ihre Patentsteine zur Schau bringt. Überhaupt ist die Baumaterialienbranche sehr hübsch vertreten. Da ist Strübin in Birrfelden mit einem kleinen reizenden Häuschen, Burkhardt, Cementier, mit einem volumenanten einstöckigen, feuersicherer und rostfesterem Bau in armiertem Beton, die Röhrenfabrik zum Schänzli mit einer hübsch zusammengestellten Cementröhren-Kollektion vertreten; ferner hat die Firma Tschudis Erben in Lausen eine hübsche Ausstellung ihrer feuerfesten Produkte veranstaltet, die Basler Baugesellschaft vorm. R. Linder hat sehr schön ausgestellt, besonders in armiertem Beton. Die Firma Silbereisen in Basel ist noch im Erstellen einer hübschen Fassade von Kunsteisen begriffen u. u. Kurz, die Herren Bautechniker der Ost- und Westschweiz werden in ihrem Fach in Basel Gelegenheit bekommen, recht viel zu sehen, und den Eindruck erhalten, daß wir auch in der Schweiz vieles fabrizieren, was bis anhin viele ungerechterweise aus dem Auslande bezogenen. Die Außenseiten der Ausstellung werden mit Plakaten aller